

# Änderung GEBÜHRENORDNUNG

## zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

### § 2

#### Badezeit

**Die Badezeit wird zeitlich nicht begrenzt. Der Magistrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall zeitweise eine Begrenzung der Badezeit anzuordnen.**

### § 3

#### Eintrittsgebühren, Depotbetrag

##### (1) Einzelkarten

	Eintrittgebühr DM
a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	1,50
b) Erwachsene	3,00

##### (2) Zwölferkarten

a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	12,00
b) Erwachsene	30,00

(3) Für Schüler, Auszubildende über 16 Jahre, Studenten/innen, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte gelten die unter 1a und 2a festgesetzten Gebühren. Alle Personen, die eine Vergünstigung in Anspruch nehmen, haben sich auf Verlangen des Schwimmmeisters entsprechend auszuweisen.

(4) Die Eintrittsgebühren für die Benutzung und Inanspruchnahme des Hallenbades durch Vereine, Schulen und Gemeinschaftsgruppen für Trainingszwecke, Vereinschwimmen oder Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Benutzungsverträge geregelt und festgelegt.

(5) Wer das Bad unberechtigt mit einer vergünstigten oder ohne Eintrittskarte betritt, hat eine erhöhte Gebühr von 10,00 DM zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Benutzungsverbot für das Bad erlassen werden.

**Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.**